

# **Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur**

**vom 16. April 2008**

(Inkl. Änderungen bis 5. November 2014)

# Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur

vom 16. April 2008

Gestützt auf Art. 13 der Verordnung über die Benützung von Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur durch Dritte vom 29. Oktober 2007 erlässt der Stadtrat von Winterthur das folgende Betriebsreglement:

## I. Allgemeines

### Art. 1

Zweck/Beteiligte

<sup>1</sup>Das Reglement präzisiert und ergänzt die Verordnung über die Benützung von Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 29. Oktober 2007 und dient den zuständigen Instanzen und Verantwortlichen zur Umsetzung der in der Verordnung festgelegten Ziele.

<sup>2</sup>Die Zentralschulpflege ist vor einer Änderung dieses Reglements anzuhören.

<sup>3</sup>Die zuständigen Instanzen und Verantwortlichen teilen den Benützerinnen und Benützern die wesentlichen Inhalte der rechtlichen Grundlagen für die Benützung der Schul- und Sportanlagen in geeigneter Form mit.

### Art. 2

Geltungsbereich

<sup>1</sup>Das Betriebsreglement regelt die Benützung

- der Schulanlagen (Turnhallen, Aussenanlagen, Schulräume, Kindergärten, Horte und Kleinhallenbäder) durch Dritte ausserhalb der Primärnutzung durch die Schule,
- der städtischen Sportanlagen (Fussballplätze, Stadion Schützenwiese, Sportplatz Deutweg, Reitplatz und Frei- und Hallenbad Geiselweid),
- der Parkplätze auf Schul- und Sportanlagen<sup>1</sup>.

<sup>2</sup>Der Betrieb der Fussballanlagen soll sich sinngemäss nach diesem Reglement richten, wenn eine pauschale Regelung abgeschlossen wird.

<sup>3</sup>Das Betriebsreglement zur Eishalle vom 13. November 2002 bleibt separat bestehen.

### Art. 3

Verantwortlichkeit

<sup>1</sup>Das Departement Schule und Sport ist bei der ausserschulischen Nutzung für den Vollzug von Verordnung und Reglement und die Koordination der betroffenen Amtsstellen verantwortlich und sorgt für die Information der Bevölkerung und für ein zeitgemässes Marketing.

<sup>2</sup> Die Schulbehörden bestimmen die schulische Nutzung.

## II. Zuständigkeiten und Aufgaben

### Art. 4

Zuständige Dienststelle

Das Departement Schule und Sport führt eine Reservationsstelle, welche alle Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur in Zusammenarbeit mit den zuständigen schulischen Instanzen bewirtschaftet.

### Art. 5

Information der Dienststelle

<sup>1</sup>Die schulischen Instanzen, die für den Betrieb verantwortlichen Personen (Hauswartungen) sowie die für den baulichen und gärtnerischen Unterhalt zuständigen Stellen teilen der Reservationsstelle möglichst frühzeitig und regelmässig die Zeiten mit, in denen die Schulräume und Anlagen schulisch genutzt, gereinigt oder Unterhaltsarbeiten erledigt werden.

<sup>2</sup>Die Reservationsstelle ist über Ferienabwesenheiten und die Stellvertretung der Hauswartungen zu informieren.

### Art. 6

Aufgaben der Reservationsstelle

<sup>1</sup>Die Reservationsstelle sorgt für eine effiziente und kundenfreundliche Nutzung der Anlagen im Dienste der Bevölkerung.

<sup>2</sup>Sie vergibt die zur Verfügung stehenden Räume und Anlagen in der Regel im Bewilligungsverfahren oder stellt sie der Öffentlichkeit zur freien Benützung zur Verfügung.

<sup>3</sup>Sie ist verantwortlich für die Information der Anwohnerschaft, soweit es sich um ausserordentliche, grössere Anlässe handelt.

## III. Rahmenbedingungen

### Art. 7

Vorrang der Schule

Schulhäuser, Turnhallen, Kleinhallenbäder und Aussenanlagen können auserschulisch genutzt werden, wenn Gewähr dafür besteht, dass der Schulbetrieb (auch Musikunterricht gemäss kantonaler Gesetzgebung) und die Vorbereitungsarbeiten der Lehrpersonen nicht beeinträchtigt werden, die Anlagen nicht ungebührlich Schaden leiden und für die rechtzeitige Räumung und Lüftung der Räumlichkeiten gesorgt wird.

### Art. 8

Schulräume

<sup>1</sup>Klassenzimmer dürfen nur im Einvernehmen mit der Schulleitung und in der Regel nur zu schulischen Zwecken genutzt werden.

<sup>2</sup>Die Benützung schuleigener Apparate, Maschinen, Instrumente sowie Turnmaterialien ist mit der Bewilligung zu regeln.

### Art. 9

Einschränkungen

<sup>1</sup>Die zeitliche Verfügbarkeit richtet sich nach der Verordnung.

<sup>2</sup>Besondere Auflagen betreffend Nutzungsart, Immissionen, Verkehr, Festwirtschaft etc. werden im Einzelfall mit der Bewilligung geregelt.

<sup>3</sup>Schwimmanlagen dürfen der Öffentlichkeit nur zur Verfügung gestellt werden, wenn die Badeaufsicht gewährleistet ist.

<sup>4</sup>Terminliche Belegungen für ausserordentliche Anlässe wie Wettkämpfe haben vor Dauerbelegungen Vorrang.

<sup>5</sup>Die Nutzung muss der zur Verfügung gestellten Infrastruktur entsprechen.

#### Art. 10

Nutzung an Sonn- und Feiertagen

<sup>1</sup>Sowohl die öffentliche Nutzung wie auch der Veranstaltungsbetrieb ist auch an Sonn- und Feiertagen möglich.

<sup>2</sup>An hohen gesetzlichen Feiertagen bleiben die Aussenanlagen gemäss kantonalem Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz in der Regel geschlossen. Ausnahmen können vom Departement Schule und Sport bewilligt werden.

#### Art. 11

Unterhalt und Schulferien

<sup>1</sup>Die Sportanlagen können in der Regel während dem ganzen Jahr benützt werden; die Schulanlagen sind in der Regel während den Sommer- und Weihnachtsferien geschlossen.

<sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet das Departement Schule und Sport.

<sup>3</sup>Bei notwendigen Unterhalts- und Reinigungsarbeiten können die Anlagen vorübergehend geschlossen werden.

<sup>4</sup>Über die Bespielbarkeit der Rasenplätze entscheidet der zuständige Platzwart.

#### Art. 12

Hallen- und Freibad Geiselweid

<sup>1</sup>Die Betriebszeiten werden vom Departement Schule und Sport festgelegt.

<sup>2</sup>Das Sportamt erlässt eine Hausordnung.

#### Art. 12<sup>bis</sup><sup>1</sup>

Nutzung der Parkplätze auf Schul- und Sportanlagen<sup>1</sup>

Das Parkieren von Motorwagen im Sinne des Strassenverkehrsrechts auf Parkplätzen der Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur ist gebührenpflichtig. Details zur Gebührenpflicht werden im Gebührenreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur festgelegt.

### IV. Bewilligungsverfahren

#### Art. 13

Gesuchseinreichung

<sup>1</sup>Benützungsgesuche sind mittels elektronischem oder schriftlichem Formular in der Regel mindestens zehn Arbeitstage vor der geplanten Nutzung bei der Reservationsstelle einzureichen.

<sup>2</sup>Die Gesuchstellenden haben auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung des Gesuchs erforderlich sind. Die von der Reservationsstelle abgegebenen Formulare und Merkblätter geben Auskunft über Zuständigkeit, Verfahren, Auflagen und Sanktionen.

## Art. 14

Gesuchsbehandlung

<sup>1</sup>Die Reservationsstelle prüft das Gesuch und trifft beförderlich den Benützungssentscheid.

<sup>2</sup>Die Gesuchstellenden sind selbst für das Einholen weiterer notwendiger Bewilligungen verantwortlich.

<sup>3</sup>Die Reservationsstelle sichert die Koordination mit den schulischen Instanzen und anderen Stellen und sorgt für die nötige Information der Beteiligten.

## Art. 15

Bewilligungsempfängerinnen und -empfänger

<sup>1</sup>Bewilligungen können an volljährige natürliche und an juristische Personen erteilt werden; juristische Personen haben eine verantwortliche natürliche, volljährige Person zu bezeichnen.

<sup>2</sup>Nichtorganisierte Gruppen haben eine verantwortliche Person oder Stelle zu bezeichnen.

## Art. 16

Verweigerung der Bewilligung

<sup>1</sup>Eine Bewilligung kann insbesondere verweigert werden, wenn

- kein geeignetes Objekt zur Verfügung steht,
- die Zuteilungskriterien ungenügend erfüllt sind,
- übermässige Immissionen zu erwarten sind,
- die Sicherheit der beteiligten Personen oder der Anlage gefährdet ist,
- die Gesuchstellenden bei früheren Nutzungen Anlass zu Beanstandungen gegeben haben,
- die Gesuchstellenden nicht vertrauenswürdig erscheinen oder die Gefahr zum Missbrauch der Anlagen besteht,
- dem oder der Gesuchstellenden die Bewilligung anderer Instanzen noch nicht erteilt wurden,
- der oder die Gesuchstellende zur Nutzung des Schwimmbads Geiselweid ausserhalb der regulären Öffnungszeiten oder zur Nutzung eines Kleinschwimmbads keinen Nachweis einer Badaufsicht erbringen kann, die im Besitz mindestens eines aktuellen CPR-Ausweises (Cardiopulmonale Reanimation) und eines aktuellen Brevets 1 SLRG (Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft) sein muss.

<sup>2</sup>Interessieren sich zwei Gesuchstellende für denselben Anlagenteil während demselben Zeitraum, so kann derjenige Gesuchstellende bevorzugt werden, welcher die intensivere Nutzung plant.

## Art. 17

Art, Dauer, Unterbruch und Ende der Bewilligung

<sup>1</sup>Die Nutzungsbewilligung kann für ein Objekt oder mehrere Objekte, für einen bestimmten Anlass oder für wiederkehrende Anlässe, für eine bestimmte Dauer oder auf unbestimmte Zeit erteilt werden.

<sup>2</sup>Eine Bewilligung endet mit Ablauf der Überlassungsdauer, mit Kündigung, mit Entzug der Bewilligung oder durch Belegungsänderung.

<sup>3</sup>Dauerbewilligungen können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils auf Beginn eines Monats gekündigt werden. Die Dauerbewilligung auf ein Jahr verlängert sich ohne Kündigung jeweils automatisch um die gleiche Zeitdauer.

## Art. 18

Entzug der Bewilligung

<sup>1</sup>Werden Räumlichkeiten und Anlagen nur ungenügend oder unregelmässig genutzt, kann die Bewilligung nach erfolgloser Mahnung entschädigungslos entzogen werden.

<sup>2</sup>Bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen Auflagen, Vorschriften oder Sorgfaltspflichten oder bei Nichtbezahlung der Mietgebühr kann eine Bewilligung frist- und entschädigungslos vorübergehend oder definitiv entzogen werden.

## V. Rechte und Pflichten der Benützerinnen und Benützer

### Art. 19

Rechte

Die Gesuchstellenden haben Anspruch auf eine beförderliche Behandlung der Gesuche, auf rechtzeitige und geeignete Informationen, auf Nutzung des zugeteilten Objektes und der damit verbundenen Dienstleistungen im Rahmen der Bewilligung.

### Art. 20

Pflichten

<sup>1</sup>Die Benützerinnen und Benützer orientieren die Reservationsstelle umgehend über Nutzungsänderungen oder Verzicht auf die Nutzung. Beschädigungen und andere Besonderheiten sind der Hauswartung oder der Reservationsstelle zu melden.

<sup>2</sup>Die Benützerinnen und Benützer halten die mit der Bewilligung verbundenen Benützungszeiten, Auflagen und Bedingungen sowie die Benützungsvorschriften ein, befolgen die Anweisungen der zuständigen Verantwortlichen, verhalten sich anständig, nutzen die zugeteilten Räume, Anlagen und Geräte zweckentsprechend und tragen ihnen Sorge, bemühen sich um Ordnung und Reinlichkeit, entsorgen den eigenen Abfall, helfen Unfälle zu vermeiden, leisten im Bedarfsfall Sanitätsdienst und unterlassen übermässige Lärmimmissionen sowie verschwenderischen Energieverbrauch.

### Art. 21

Haftung

Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen und übermässige Verunreinigungen haften die Verursacher/innen und subsidiär die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber. Die daraus entstehenden Kosten werden dieser bzw. diesem in Rechnung gestellt.

### Art. 22

Zuwiderhandlungen

Die Haus- und Platzwartungen sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung über die Benützung von Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur durch Dritte vom 29. Oktober 2007 oder gegen das vorliegende Betriebsreglement der Reservationsstelle zu melden.

## VI. Benützungsvorschriften

### Art. 23

Zeitlicher Rahmen und Umfang

<sup>1</sup>Für Veranstaltungen versteht sich die bewilligte Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Anlageteils, inbegriffen sind Einrichten und Abräumen. Nicht

dazu gerechnet werden Garderoben- und Duschenbenützung.

<sup>2</sup>Turnhallen werden in der Regel pro Abend dreimal belegt.

<sup>3</sup>In der Regel erfolgen Dauerbelegungen für ein halbes oder ein ganzes Jahr.

<sup>4</sup>Bewilligungen werden in der Regel nur für ganze Einheiten von 80 Minuten (bei Vermietung der Anlage im Dreierhythmus) oder 90 Minuten (bei Vermietung der Anlage im Zweierhythmus) ausgestellt. Bei Kleinhallenbädern und dem Schwimmbad Geiselweid beträgt eine Einheit 50 Minuten, wobei jeweils zwischen 2 Einheiten eine Pause von 10 Minuten liegt.

<sup>5</sup>Trainingsräume, Materialmagazine und Kellerlokale werden in der Regel nur an eine einzige Mieterin oder einen einzigen Mieter vergeben.

<sup>6</sup>Bei Sportanlässen und Trainingsbelegungen werden die vorhandenen Garderoben und Duscheinrichtungen zur Verfügung gestellt.

#### Art. 24

Verbote und Weisungen

<sup>1</sup>Für die Innenräume aller Schul- und Sportanlagen sowie für die Aussenflächen der Schulanlagen gilt, sofern in der Bewilligung nichts anderes festgehalten ist, ein Rauchverbot. Ebenso ist der Konsum von Alkohol und anderen Drogen untersagt.

<sup>2</sup>Für die verschiedenen Anlagen und Räume legt die Reservationsstelle in Merkblättern die erforderlichen Benützungsvorschriften bezüglich zulässige Nutzung, verwendbare Geräte, Ausrüstung und Hilfsmittel, Mindest- und Höchstbelegung, zeitliche und wetterbedingte Einschränkungen, Aufsicht, Verwendung von Harz, Parkierungsmöglichkeiten etc. in Absprache mit den schulischen Instanzen fest. Sie bilden Bestandteil der einzelnen Bewilligungen.

<sup>3</sup>Wo Anlagen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, sind die Benützungsvorschriften dem Publikum in geeigneter Weise bekannt zu machen.

#### Art. 25

Hauswartung, Schlüsselabgabe

<sup>1</sup>Die Nutzung ohne Präsenz der Hauswartung wird für Vereine, Organisationen und für Personen bewilligt, die für einen ordnungsgemässen Betrieb Gewähr bieten und sich dafür für verantwortlich erklären. Werden Schlüssel bzw. Zugangscodes an Benutzerinnen und Benutzer abgegeben, haben diese für einen sicheren Verschluss besorgt zu sein.

<sup>2</sup>Die Präsenz der Hauswartung kann beantragt oder in besonderen Fällen angeordnet werden. Sie wird nach den Ansätzen des Gebührenreglements in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup>Von der Präsenz der Hauswartung kann bei Veranstaltungen abgesehen werden, wenn die Veranstalterinnen bzw. Veranstalter selbst einen ausreichenden Aufsichtsdienst gewährleisten.

#### Art. 26

Material

<sup>1</sup>Wo Vereine und Organisatoren eigenes Material und Geräte, die sie für die Ausübung ihrer Aktivitäten regelmässig benötigen, in die Sportanlagen einbringen, können ihnen nach Möglichkeit in Absprache mit der Hauswartung abschliessbare Kästen oder Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

<sup>2</sup>Für Beschädigungen dieser Geräte haftet die Stadt Winterthur nicht, ausgenommen wenn die Beschädigung durch den Schulbetrieb verursacht oder die

Haftung aufgrund des Haftungsgesetzes gegeben ist.

Art. 27

Haftung bei Unfall  
und Diebstahl

Die Stadt Winterthur übernimmt keine Haftung für Unfälle und Diebstähle.

## VII. Rechtsschutz

Art. 28

Rechtsmittel

<sup>1</sup>Bei Ablehnung eines Gesuches, bei einschränkenden Auflagen und beim Entzug der Bewilligung können die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller innert 10 Tagen eine schriftliche Begründung verlangen. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit Empfang der schriftlichen Begründung.

<sup>2</sup>Gegen die Ablehnung einschränkende Auflagen und den Entzug der Bewilligung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Einsprache eingereicht werden.

## VIII. Schlussbestimmungen

Art. 29

Inkrafttreten und  
Aufhebung bisherigen  
Rechts

<sup>1</sup>Das Betriebsreglement wird auf den 1. August 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup>Der nachstehende Erlass wird auf denselben Zeitpunkt aufgehoben:  
Reglement und Platzordnung für den Turn- und Sportplatz Oberer Deutweg vom 4. Februar 1981.

Winterthur, 16. April 2008

Im Namen des Stadtrates

Die Stadtpräsident:

Ernst Wohlwend

Der Stadtschreiber:

Arthur Frauenfelder

---

<sup>1</sup>I. Nachtrag vom 5. November 2014, in Kraft ab 1. Februar 2015



